Bundesministerium
für Gesundheit

ENTWURF

Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 120606
10596 Berlin

REFERAT Übertragbare Krankheiten, AIDS, Seuchenhygiene
BEARBEITET VON Prof. Dr. Michael Kramer, MPH, MBA

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-3252
FAX +49 (0)30 18 441-4862
E-MAIL Michael.Kramer@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 3. Dezember 2012
AZ 21-4533-0/17 KR

vorab per Fax 030/27 58 38 - 990

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 18. Oktober 2012 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)
hier: Nachholimpfungen gegen Hepatitis B

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o. g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Im Rahmen dieser Prüfung wird um Auskunft zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Impfung gegen Hepatitis B gebeten.

Der G-BA hat beschlossen in der Zeile "Impfung gegen Hepatitis B" in Spalte 2 den 2. Absatz wie folgt zu fassen:
"Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Kinder und Jugendlichen bzw. Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes Impfung im Alter von 15 Monaten bis 17 Lebensjahren."

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, alle fehlenden Impfungen sofort, entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter nachzuholen. So sollte beispielsweise bei neun Monate alten Kindern, bei denen eine Grundimmunisierung gegen Hepatitis B bisher nicht begonnen wurde, die Impfserie unter Berücksichtigung anderer

notwendiger Impfungen möglichst umgehend begonnen und nicht bis zum Erreichen des Alters von 15 Monaten gewartet werden.

Entsprechend sollten auch die in der Mitteilung der STIKO im Epidemiologischen Bulletin 30/2012 dargestellten Impfkalendertabellen (Tabelle 1.1 und 1.2) interpretiert werden.

Infolgedessen wird der Gemeinsame Bundesausschuss um Auskunft gebeten, die Gründe für die Einziehung einer unteren Altersgrenze für Nachholimpfungen gegen Hepatitis B darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. AR 4/12

- Brief abgesendet AR 4/12
- KR bitte Fax absenden und Bestätigung beilegen